

zu erlangen der Gesundheit jeder mit Hand-Arbeit soll verrichten / nichts destoweniger wird ihrer keinem die wiedergebrachte Gesundheit / sondern dem Doctori, als nach dessen Willen / Richtschnur vnd Befehlich alles beschehen / allein zugeschrieben. Unter diesen wird nun der Apotheker die rechte Handt des Medici genennet: wo aber die Handt nicht weiter greiffen darff / also weit es die Vernunfft des Hauptes erlaubet: desgleichen solle der Apotheker nicht nach seinem eigensinnigen Kopff / sondern nach seines vorgesezten Medici vernunfftigen anweisen sich verhalten. Vnd erstlich solle der so für die Pestfächtigen bestelle wird / wie auch ein jeder ein gottsförchtig / gewissenhafter in Erkandnus vnd Zurichtung der Arzneyen vnd Lateinischer Sprach erfahren fleissiger Mann seyn. 2. Soll er seine Arzneyen an bequemen Orthen / vnd in tauglichen Gefässen auffbehalten vnd bewahren / damit nicht Raken / Raken oder Mäuß / Fliegen oder anders Ungezieser dazzu kommen / auch daß sie nicht schimplich vnd faul werden / oder sonst verderben / oft besichtigen. 3. Keine Arzney / so auß mehrern Stücken zusammen getragen gemacht wird ohne seines Medici Gegenwart zurichten / nachmals vngesändert lassen / auch Tag / Monath vnd Jahr auff das Gefäß zeichnen / wann sie zugericht worden. 4. Da eines an denen zugehörigen Stücken abgienge / vnd nicht zu bekommen wäre / soll er nicht seines gefallens Mäußkoth für Psesser einmischen / oder gar außsen lassen / sondern den Doctorem dessen erinnern / damit er den Mangel mit einem andern tauglichen Stück ersetze. 5. Soll er im Sterbenslauff diejenige Arzneyen / so man wider die Pest täglich haben muß / vnd in höchster Noth erfordert werden / nicht allein ganz neu vnd frisch haben / sondern die vorgeschriebene Mittel / so bald immer möglich / ohne auffzug verfertigen / vnd mit seiner Nachlässigkeit vnd auffziehen keinen an seiner Gesundheit verkürzen. 6. Soll er nicht allein zur Nothdurfft genugsame

me